

Stadt alle Freitage, auf dem Lande Sonntags in der Kirche gehalten werden sollte, findet seit 1689 nach der Nachmittagspredigt statt, wird aber in der Stadt jetzt nur von Kindern besucht. Was überhaupt den öffentlichen Cultus betrifft, so werden jetzt außer den gewöhnlichen Sonntagen und den hohen Festen noch der Neujahrstag, der grüne Donnerstag, der Charfreitag zugleich als erster Buß- und Bettag, der Himmelfahrtstag, der zweite Bußtag, Freitags vor dem letzten Trinitatis-Sonntage und die monatlichen Bußtage und auf dem Lande außerdem das Kirchweihfest gefeiert.

Die Kindtaufen werden in der Regel nur in der Kirche vollzogen. Zu Haustaufen ist Landesherrliche Dispensation nöthig. Eine Ausnahme machen die Nothtaufen.

Die Trauungen finden in der Regel auch nur in der Kirche nach geschobenem dreimaligen Aufgebote statt. Befreiung von diesem und Erlaubniß zu Haustrauungen giebt der Landesherr.

Die Confirmationshandlung geschieht am Sonntage Rogate Vormittags, nachdem die Confirmanden einen mehrwöchentlichen Unterricht von ihren Beichtvätern erhalten haben. In Lobenstein wird ihnen noch außerdem von ihren Lehrern vom Anfange der Fastenzeit an, wöchentlich in vier besondern Stunden Unterricht in den Religionswahrheiten erteilt. Mittwochs nach Rogate findet die Beichte und am Himmelfahrtsteste öffentliche Communion der Erstlinge statt. Die Knaben müssen, nach einer Landesherrl. Verordnung vom 30. Aug. 1842 das 14. und die Mädchen, wie zeither, das 13. Lebensjahr zurückgelegt haben, bevor sie zur Confirmation gelassen werden, jedoch können bei den Knaben 3 Monate und bei den Mädchen 1 Monat von dem gesetzlichen Alter erlassen werden, sobald vorzügliche Reife nach dem Urtheil des Ortspfarrers und des Schullehrers vorhanden ist.

Die Abendmahlsbehandlung findet überall noch öffentlich statt. In Lobenstein ist sie zwischen der Frühmetten und dem Vormittagsgottesdienste, jedoch mit Gesang und Orgelspiel begleitet. Eine Abnahme der Communicanten ist in den Städten einigermaßen merklich, auf dem Lande dagegen nicht.

Die Leichenbestattungen geschehen in den Städten und auf dem Lande noch öffentlich in den Nachmittagsstunden unter Vortritt der Geistlichkeit und Schule und mit Gesang, Predigt oder Lection; dagegen müssen die Leichen an ansteckenden Krankheiten verstorbener Personen früh oder Abends in aller Stille beerdigt werden. Zu andern Frühbeerdigungen muß in den Städten Landesherrl. Genehmigung eingeholt werden. Kein Geistlicher darf die Beerdigung verstorbener Personen früher als nach Verlauf von 72 Stunden gestatten; Ausnahmen finden nur nach eingeholtem ärztlichen Gutachten und bei besondern Umständen statt. Jeder Sterbefall wird Tags vorher durch Glockengeläute angezeigt. Die Leichen werden überall noch zu Grabe getragen.

Um allgemeine kirchliche Zwecke und die Schulanstalten auf dem Lande wirksam zu befördern, wurde den 4. Juli 1825 eine Landes-, Kirchen- und Schulstiftungskasse errichtet. Aus dieser sollen die Landschullehrerstellen verbessert, kleinere Landgemeinden für die Errichtung ordentlicher Schulen mit Beiträgen unterstützt und nach Befinden auch den Hinterlassenen von unvernünftigen Geistlichen und Landschullehrern Unterstützungen gereicht werden. Dieser Kasse sind die in der frühern Ebersdorfer Kasse ad pias causas und in der Lobensteiner Landschulkasse begriffenen Activ-Kapitalien überwiesen worden. Außer den Zinsen von diesen Kapitalien sind der gedachten Kasse noch als Einnahme bestimmt: Ein Beitrag von 30 Thlr. jährlich aus Fürstl. Rentamte; die früher in den gemeinschaftlichen Landschulen-Fiskus zu Sera gestossenen Abgaben; $\frac{1}{10}$ Procent von den ausgekauften Rittergütern und von den Vasallengütern nach den alten Anschlägen; eine halbe Landsteuer aus den Dorfschaften; ein Groschen von jedem Hundert von der Kaufsumme oder dem Lehnwerth der Bürger- und Bauergüter; die, bei der Klosterkasse jährlich verbleibenden Ueberschüsse; ein Thaler von jeder Person, die wegen fleischlichen Vergehens im Lande bestraft wird, anstatt der Kirchenbuße; 16 gGr von jeder im Lande geschenehenen Trauung, ohne Unterschied des Vermögens; 3 gGr. von jedem Kinde, welches in die Schule eingeführt wird; der Ertrag der, wegen Schulverschämnisse auferlegten Geldstrafe; vier Procent von allen Erbschaften im ganzen Lande, bei welchen nicht Ascendenten, Descendenten, Ehegatten und leibliche Geschwister einander succediren.

Wenn das Kirchen- und Schulwesen überhaupt in neuester Zeit der Höchsten Aufmerksamkeit und Unterstützung sich in hohem Grade zu erfreuen hatte, so ist insbesondere für das Letztere sehr viel geschehen. Der Gehalt der Landschullehrer ist theils aus Kassen, theils durch Erhöhung des Schulgeldes vergrößert worden; bei den Präceptoraten, wo der Reihetisch noch besteht, muß derselbe bis zum 1. Nov. d. J. abgeschafft werden; mehrere recht schöne und geräumige Schulen, z. B. zu Lichtenbrunn, Rothensacker, Gebersreuth, Allersreuth, Saaldorf sind theils durch reichliche Fürstl. Unterstützung, theils durch Gemeindeanlagen neu erbaut worden; andere Neubauten, worunter der der Schule zu Oberlennitz seiner nahen Vollendung entgegen geht, stehen in Aussicht.

Ein Wittwen-Fiskus der Geistlichen im J. 1608, mit vortheilhafter Anlage begründet und in kurzer Zeit zu einem bedeutenden Kapital angewachsen, bestand nur bis 1618. Im Jahre 1717 kam für die Specialherrschaft Lobenstein der noch jetzt und zwar seit 1824 für das ganze Fürstenthum bestehende geistliche Wittwenfiscus zu Stande, ohne Kapital und jährliche Einlagen. Von den betheiligten Geistlichen und Lehrern muß jeder gewöhnlich 4 Wochen nach dem erfolgten Tode 2 Mfl. — oder 1 Thlr. 24 sgr. für die Wittve an den Superintendenten einschicken. Außerdem erhält noch jede Wittve auf Lebenszeit, oder so lange sie sich nicht wieder verheirathet, von dem Nachfolger ihres verstorbenen Gatten jährlich eine Pension von 6 Mfl. Conv. oder 5 Thlr. 12 sgr. die des Superintendenten 10 Mfl. und die eines Lehrers 4 Mfl.

Neben dieser Anstalt sieht eine ähnliche Höchster Landesherrl. Genehmigung entgegen. Es haben sich am 1. Novbr. vor. J. sämtliche Geistliche und Schullehrer des Fürstenthums vereinigt, um eine Unterstützungskasse für ihre Wittwen und Waisen zu begründen. Die Mitglieder theilen sich in zwei Klassen. Wer der ersten Klasse beiträgt, zahlt ein- für allemal 2 Thlr. Eintrittsgeld und jährlich 3 Thlr.; die zur zweiten Klasse gehören, zahlen 1 Thlr. Eintrittsgeld und $1\frac{1}{2}$ Thlr. jährlichen Beitrag. Um bald möglichst zu einigem Fond zu kommen, ist bestimmt worden, daß vor der Hand die Wittve oder die Waisen eines Mitgliedes der ersten Klasse jährlich nur 10 Thlr. und die eines Mitgliedes der zweiten Klasse nur 5 Thlr. jährliche Pension erhalten sollen. Diese Anstalt steht unter Landesherrlichem Schutze und genießt die Rechte *piorum corporum*. Das Verwaltungspersonal dieser Anstalt besteht aus einem Vorstand, 2 Ausschußmitgliedern aus den Geistlichen, 2 aus den Schullehrern und einem Rechnungsführer, die durch die Wahl bestimmt werden und drei Jahre fungiren. Der immerwährende Vorstand ist der jedesmalige Ephorus oder dessen Stellvertreter.

Die oberste Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten durch Bischöfe hatte sich mit der Reformation erledigt; eine bei Gelegenheit eines Streites mit Sbinke Berkha von der Daub und Leip, Erzbischof von Prag von Henricus Posthumus im J. 1603 angestellte Untersuchung ergab, daß seit 1547 kein Bischof mehr geistliche Gerechtsame in den reußischen Landen geübt habe. Für die hiesige Herrschaft bildete das Collegium der Visitatoren zu Plauen das Consistorium, von 1543 — 1547, dessen Stelle nachher bis 1550 ein „geistliches Gericht“ zu Lobenstein vertrat. Während des Burggräf. Regimentes stand das hiesige Kirchen- und Schulwesen unter Oberaufsicht des Consistoriums zu Plauen (1553 — 63) und zu Schleiz (bis 1572). Während dieses Zeitraums geschah die Ordination und zuweilen auch das Examen zu Wittenberg. Von 1572 bis 1597 hatte Lobenstein sein geistliches Gericht wieder. Von 1597 an besorgten geistl. und weltl. Beamte von Sera, Lobenstein und Ebersdorf gemeinschaftlich die Consistorialia, bis das Consistorium zu Sera zum gemeinschaftlichen Landesconsistorium für die Herrschaften der jüngern Linie erhoben und durch eine 1651 ausgefertigte Instruction als höchste geistliche Behörde bestätigt wurde.

Das „geistliche Inspectionamt“ erstete schon 1547 das vorerwähnte geistliche Gericht, die ebenfalls genannte Landesordnung (1651) bestätigte den „geistlichen Inspectoren“ ihre jetzige Befugniß als erste Instanz in Kirchen-, Schul- und Ehefachen. Die zwei besondern geistlichen Inspectionämter zu Lobenstein und Ebersdorf (seit 1709) sind 1824 in eines vereinigt worden, das seinen Sitz in Lobenstein hat. Dieses, sowie das im J. 1827 für den Amtsbezirk Hirschberg errichtete Inspectionamt Hirschberg bestehen aus dem Ephorus, einem weltlichen Coinspectoren und einem Actuar, und sind für alle Handlung-